

Steueränderungen 2023

(Stand 15.12.2022)

Für ALLE

Altersvorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen für das Alter können ab 2023 vollständig als Sonderausgaben steuermindernd in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden, dies war ursprünglich erst ab 2025 geplant. Bisher war nur ein unter 100% liegender Anteil steuerlich berücksichtigt werden.

Steuerlicher Grundfreibetrag wird angehoben

Der Grundfreibetrag, ab dem Einkommensteuer entsteht, steigt 2023 auf 10.908 Euro, somit um 561 Euro.

Bei Ledigen entsteht ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 10.908 Euro im Jahr, bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Lebenspartnern entsteht ab 21.816 Euro im Jahr Einkommensteuer.

Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent greift daher ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 62.810 Euro (bisher 58.597 Euro). Bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen ab 277.826 Euro gilt der sog. Balkensteuersatz von 45 Prozent. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppeln sich jeweils die Beträge.

Absenkung des Steuersatzes für Gaslieferungen

Zum 1.10.2022 ist der Steuersatz für die Lieferung von Erdgas über das Erdgasnetz sowie für die Lieferung von Wärme durch ein Wärmenetz auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent abgesenkt worden. Die Absenkung gilt nur für den Zeitraum vom 1.10.2022 bis 31.3.2024.

Zinsen für Steuernachforderungen und –erstattungen

Im Jahr 2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Höhe des Zinses für Nachzahlungen oder Erstattungen von Steuern seit Januar 2014 verfassungswidrig ist. Daher wurde der Zinssatz für Zinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 rückwirkend auf 0,15 Prozent pro Monat gesenkt und damit an die verfassungsrechtlichen Vorgaben umgesetzt.

Solidaritätszuschlag

Ab 2023 gilt die Freigrenze von 17.543 Euro für Ledige, bei Verheirateten 35.086 Euro. Ab 2024 wird die Freigrenze angehoben auf 18.130 Euro (Ledige), auf 36.260 Euro (Verheiratete).

Sparer-Pauschbetrag

Der Sparer-Pauschbetrag wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 801 Euro auf 1.000 Euro für Alleinstehende und von 1.602 Euro auf 2.000 Euro für Ehegatten/Lebenspartner erhöht.

Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften

Aktuell ist kein ehgattenübergreifender Ausgleich nicht ausgeglichener Verluste des einen Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten möglich, dass soll bereits für 2022 geändert werden. Teile Sie Verlustfeststellungen der Banken für die Steuererklärung mit.

Aufbewahrungsfristen

Für die wichtigsten steuerlichen Unterlagen gilt eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist. Diese beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde.

Besteuerung Dezember Erdgas-Wärme-Soforthilfe

Die von der Bundesregierung eingeführten Hilfen und Entlastungen wegen der Energiekrise, die Dezember-Soforthilfe, sollen der Besteuerung unterliegen. Im Dezember 2022 wird der Bund die Abschlagszahlungen für Strom-, Gas- und Wärme übernehmen, der Energieversorger bucht also nicht ab. Allerdings ist hier das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Die Hilfen werden bei Privaten als sonstige Einkünfte nach § 22 EStG versteuert, sofern sie nicht bereits im Rahmen einer anderen Einkunftsart (z.B. Gewerbebetrieb) enthalten sind. Die tatsächliche Entlastung ist aus den Endabrechnungen der Versorger/Vermieter zu entnehmen und im Jahr 2023 zu versteuern. Die genaue gesetzliche Ausgestaltung ist noch abzuwarten.

Kinder

Kindergeld

Das Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind wird auf einheitlich 250 Euro pro Monat angepasst.

Kinderfreibetrag

Für das Jahr 2023 wurde der Kinderfreibetrag entsprechend um 404 Euro auf 6.024 Euro angehoben. Im Jahr 2024 ist eine weitere Erhöhung um 360 Euro auf insgesamt 6.384 Euro vorgesehen.

Der Ausbildungsfreibetrag steigt von 924 Euro auf 1.200 Euro.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steigt

Im Jahr 2023 wird der Entlastungsbetrag auf 4.260 Euro angehoben. Aktuell beträgt er 4.008 Euro. Er wird in die Steuerklasse II für den Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Arbeitnehmer & Arbeitgeber & Rentner

Werbungskostenpauschbetrag

Der Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer wird von 1.200 auf 1.230 Euro angehoben.

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie seit Oktober 2022

Die Bundesregierung hat die steuerfreie Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie umgesetzt. Arbeitgeber können in der Zeit bis 31.12.2024 freiwillig eine solche Prämie bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei an ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewähren.

Homeoffice – Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale, die als Werbungskosten geltend gemacht werden kann, wenn die berufliche Tätigkeit zu Hause ausgeübt wird, gilt ab 2023 dauerhaft. Der maximale Abzugsbetrag wird von 600 Euro auf 1.260 Euro pro Jahr angehoben. Arbeitnehmer sowie Selbständige oder Gewerbetreibende einen pauschalen Betrag von 6 Euro für jeden Kalendertag ansetzen, bis der Höchstbetrag erreicht ist (entspricht 210 Tagen). Allerdings darf parallel am Tag für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte dann keine Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale (1.230 Euro) eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt. Nicht von der Homeoffice-Pauschale abgegolten sind Aufwendungen für Arbeitsmittel.

Pauschale für häusliches Arbeitszimmer

Auch die Abzugsfähigkeit der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer werden ab 2023 neu geregelt. Arbeitnehmer/Gewerbetreibende/Selbstständige, die ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit(en) nutzen, müssen keine Aufwendungen mehr detailliert ermitteln. Auch hier gilt der pauschale Abzug in Höhe von 1.260 Euro (6 Euro pro Tag). Mehrere Personen in einem häuslichen Arbeitszimmer oder Homeoffice können jeweils den Abzug nutzen.

Arbeitszimmer als Mittelpunkt

Ist der Mittelpunkt der Tätigkeit(en) im häuslichen Arbeitszimmer kann der Abzug der Kosten weiterhin in voller Höhe erfolgen. Die Kosten müssen detailliert nachgewiesen werden. Der Raum muss aber ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt werden. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1.260 Euro um ein Zwölftel (monatsbezogene Berücksichtigung der Jahrespauschale).

Sachbezugswerte wieder aktualisiert

Stellt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern Mahlzeiten bzw. vergünstigte Mahlzeiten, z. B. in einer Betriebskantine zur Verfügung, so sind diese Leistungen bei der Lohnabrechnung mit den amtlichen Sachbezugswerten zu berücksichtigen. Die Sachbezugswerte werden regelmäßig an die Preisentwicklung angepasst. Der Wert für eine verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeit, beispielsweise in einer Betriebskantine, beträgt ab 2023 für ein Frühstück 2 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 3,80 Euro. Der Monatswert für Miete und Unterkunft wird 265 Euro betragen. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der genannte Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

Neue Regelung für Lohnsteuerbescheinigungen

Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, die von Arbeitgebern ausgestellt werden, dürfen für die Jahre ab 2023 nur noch mit der Angabe der Steuer-Identifikationsnummer der Arbeitnehmer an das Finanzamt übermittelt werden. Die bisherige Möglichkeit, eine eindeutige Personenzuordnung mit einer sog. eTIN (electronic Taxpayer Identification Number) vorzunehmen, fällt ab 2023 weg. Arbeitgeber müssen daher rechtzeitig Sorge dafür tragen, dass ihnen die Steuer-Identifikationsnummern aller ihrer Arbeitnehmer vorliegen.

Altersentlastungsbetrag sinkt

Für Personen, die 2023 das 64. Lebensjahr vollenden, beträgt der Altersentlastungsbetrag 13,6 Prozent der positiven Summe der Einkünfte (ohne die Versorgungsbezüge bzw. Renten), maximal 646 Euro. Der Altersentlastungsbetrag für frühere Jahrgänge bleibt unverändert.

Steueranteil für Neurentner wächst

Die Besteuerung der Renten erhöht sich 2023: Der steuerpflichtige Rentenanteil steigt von 82 auf 83 Prozent. Somit bleiben nur noch 17 Prozent steuerfrei. Dieser Anteil gilt für Neurentner im Jahr 2023. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenbetrag bestehen.

Hinzuverdienstgrenze für Rentner wird abgeschafft

Die sogenannte Hinzuverdienstgrenze für Frührentner wurde in den letzten Jahren stets Erhöht, auch wegen der Corona-Krise und des Fachkräftemangels. Aufgrund des Hinzuverdienstes wurde in der Vergangenheit die Rente gekürzt. Ab 2023 erfolgt dies nicht mehr. Für Empfänger einer Erwerbsminderungsrente gibt es auch Verbesserungen, der jährlicher Hinzuverdienst von 17.823,75 Euro wird anrechnungsfrei sein. Eine Versteuerung des Hinzuverdienstes muss dennoch stattfinden.

Steuerpflicht der Energiepreispauschale (EPP)

Die EPP wurde im Dezember 2022 an Arbeitnehmer, an Rentner und Versorgungsempfänger und durch verminderte Vorauszahlungen an Selbständige ausgezahlt. Die EPP unterliegt der vollen Besteuerung und ist in der Steuererklärung 2022 anzugeben.

Sozialversicherung

Beitragssätze

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung bleibt bei 18,6 Prozent unverändert.

Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung steigt 2023 auf 2,6 Prozent.

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung wurde Anfang 2015 bei 14,6 Prozent festgeschrieben. Allerdings können die Krankenkassen einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag erhöht sich auf 1,6 Prozent. Der Pflegeversicherungsanteil bleibt unverändert.

Die Umlage für Aufwendungen bei Krankheit (U1) beträgt 0,9 Prozent. Die Umlage für Aufwendungen bei Mutterschaft (U2) beträgt 0,29 Prozent.

Die Insolvenzgeld-Umlage beträgt ab 2023 0,06 Prozent. Bis Ende 2022 gilt noch der Umlagesatz von 0,09 Prozent. 2021 galt ebenfalls ein abweichender Umlagesatz, und zwar in Höhe von 0,12 Prozent.

Die Künstlersozialabgabe erhält eine Anhebung des Abgabesatzes von 4,2 Prozent auf 5,0 Prozent im Jahr 2023 vor.

Beitragsbemessungsgrenzen

In der Rentenversicherung in den neuen Bundesländern monatlich 7.100 Euro (2022: 6.750 Euro) und in den alten Bundesländern 7.300 Euro im Monat (2022: 7.050 Euro).

Für die Arbeitslosenversicherung gelten die gleichen Werte.

In der gesetzlichen Krankenversicherung 59.850 Euro im Jahr, monatlich 4.987,50 Euro, und die Versicherungspflichtgrenze jährlich 66.600 Euro, monatlich 5.550 Euro.

Immobilien

Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden

Für nach dem 31.12.2022 fertiggestellte Wohn-Gebäude wurde die Abschreibung auf 3 Prozent angehoben.

Sonderabschreibung für energieeffizienten Mietwohnungsneubau

Die bisherige Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG soll weiterhin gelten, allerdings modifiziert. Die bisherige Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG gilt letztmals für bis zum 31.12.2021 gestellte Bauanträge oder getätigte Bauanzeigen. Die Regelung nach § 7b EStG wird wieder aufgelegt und modifiziert. Die Sonderabschreibung gilt nun für solche neuen Wohnungen die hergestellt werden aufgrund eines Bauantrags oder einer entsprechenden Bauanzeige in den Jahren 2023 bis 2026. Neue Wohnungen, die aufgrund eines Bauantrags oder einer Bauanzeige im Jahr 2022 hergestellt werden, bleiben vom Anwendungsbereich des § 7b EStG weiter ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung wird zukünftig daran gekoppelt, dass das Gebäude, in dem die neue Wohnung hergestellt wird, die Kriterien für ein „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeitsklasse/Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllt. Voraussetzung ist das "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" (QNG). Die Baukosten für Wohnungen, die aufgrund der bisherigen Regelung gebaut wurden, durften 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Für im Rahmen der Neuregelung gebaute Wohnungen wird diese Grenze auf 4.800 Euro angehoben. Auch die Deckelung der Bemessungsgrundlage der Sonderabschreibung wird je qm Wohnfläche von 2.000 auf 2.500 Euro angehoben.

Grundsteuerreform – Abgabe der Feststellungserklärung bis Ende Januar 2023

Ab 2025 darf die Grundsteuer nicht mehr auf Grundlage der derzeitigen Einheitswerte erhoben werden, daher sind bis 31.01.2023 die Feststellungserklärungen zur Grundsteuer abzugeben.

Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen Ertragsteuer

Einnahmen aus dem Betrieb von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Dächer von Garagen und Carports sowie anderweitiger Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. Gewerbeimmobilie, Garagenhof) vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und von auf, an oder in den zu Wohnzwecken oder sonstigen genutzten Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit rückwirkend ab 1.1.2022 steuerfrei gestellt worden. Damit wird der Betrieb von Photovoltaikanlagen nicht nur durch private Immobilienbesitzer, sondern auch durch Privatvermieter, Wohnungseigentümergeinschaften, Genossenschaften und Vermietungsunternehmen begünstigt. Die Steuerbefreiung gilt dabei für

den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (peak). Die 100 kW-(peak)-Grenze ist dabei pro Steuerzahler (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) oder pro Mitunternehmerschaft zu prüfen. Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Damit sind auch Einnahmen aus Photovoltaikanlagen, bei denen der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, zum Aufladen eines privaten oder betrieblich genutzten E-Autos verbraucht oder von Mietern genutzt wird, steuerfrei. Werden in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt, braucht hierfür kein Gewinn mehr ermittelt und damit z. B. auch keine Anlage EÜR und G in der Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z. B. Vermietungs-GbR) führt der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte. Damit können auch vermögensverwaltende Personengesellschaften künftig auf ihren Mietobjekten Photovoltaikanlagen von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit (max. 100 kW (peak) installieren und ihre Mieter mit selbst produziertem Strom versorgen, ohne steuerliche Nachteile befürchten zu müssen. Die Steuerbefreiung gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage ab 2022.

Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen Umsatzsteuer

Zum ersten Mal wird in Deutschland ein sog. „0-Steuersatz“ eingeführt, der für Leistungen im Zusammenhang und der Installation mit bestimmten Photovoltaikanlagen gilt.

Unternehmer

Investitionsfristen bei Investitionsabzugsbeträgen

Die Anschaffungsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge (IAB), die in 2022 auslaufen, werden um ein Jahr verlängert. Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden, sonst müssen diese im Ursprungsjahr rückgängig gemacht werden. Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige oder bereits verlängerten Investitionsfristen in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr auf vier, fünf oder sechs Jahre verlängert.

TSE Pflicht: Frist für Registrierkassen ohne TSE endet

Ab dem 31. Dezember 2022 dürfen Registrierkassen, die bauartbedingt nicht mit einer TSE nachrüstbar sind, nicht mehr nutzen. Offenen Ladenkassen sind davon nicht betroffen.

Rechnungsabgrenzungsposten

Für Jahresabschlüsse ab 2022 gilt eine gesetzliche Wesentlichkeitsschwelle von 800 Euro (analog der GWG-Grenze), bis zu dieser sind keine aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Gastro-Umsatzsteuersätze für Speisen

Die Sonderregel für den ermäßigten Steuersatz in Gastronomie bleibt bis Ende 2023 bestehen: Für Speisen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Unabhängig davon, ob die Speisen mitgenommen oder vor Ort verzehrt werden. Für Getränke gilt weiterhin der 19 prozentige Steuersatz.